
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 08. Januar 2018

Plakatieren im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

am 11.05.2015 hat die Stadtvertretung auf Initiative der UNABHÄNGIGEN BÜRGER (Drucksache 00269/2015) beschlossen, eine kommunale Ordnungsverfügung zu erlassen, die insbesondere darauf abzielt, illegales Plakatieren und Bekleben im öffentlichen Bereich zu unterbinden; Verwarn-/ Bußgelder sollen darin ausgewiesen werden. Nach letzten Informationen dazu - Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 30.01.2017 – soll das Plakatieren an mehreren Standorten fast komplett eingedämmt worden sein. Nach Wahrnehmung von Schweriner Bürgern ist dies aber nicht der Fall. Die Verwaltung selbst führt aus, dass die Straßen- und Grünflächensatzung nicht das geeignete Instrument sei, sondern nunmehr beabsichtigt ist, rechtliche Regelungen in die Werbesatzung aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet die Verwaltung aktuell die Situation von illegalen Plakatierungen im Stadtgebiet?
2. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Verwaltung, die aufgezeigten Handlungsbedarfe (siehe dazu beispielhaft die Anlage 1 und 2) aufzugreifen und Lösungsansätze umzusetzen?
3. Wie ist der aktuelle Stand des Stadtwerbevertrages mit der Firma Ströer Media GmbH?
4. Haben beispielsweise Zirkusunternehmen Sonderrechte beim Aufhängen /-stellen von Plakaten oder Aufstellern? Wenn ja, welche?

5. Zu wann beabsichtigt die Stadtverwaltung, eine novellierte Werbesatzung vorzulegen, die im Sinne der Beschlussfassung der Stadtvertretung die Grundlage für ein Vorgehen gegen illegales Plakatierens darstellen könnte?

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn

Anlage 1

zur Anfrage „Plakatieren im Stadtgebiet“ vom 8.1.2018



Anlage 2

zur Anfrage „Plakatieren im Stadtgebiet“ vom 8.1.2018



**Der Oberbürgermeister**

Fraktion Unabhängige Bürger
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Silvio Horn

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6009, Aufzug B
Telefon: 0385 545-2406
Fax: 0385 545-2409
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
08.01.2018

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2018-01-29 Herr Könn

Plakatieren im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Horn,

gerne möchte ich nachfolgend Ihre Anfrage beantworten:

1. Wie bewertet die Verwaltung aktuell die Situation von illegalen Plakatierungen im Stadtgebiet?

Die Entwicklung der Situation von illegalen Plakatierungen im Stadtgebiet, wird durch die Verwaltung als positiv eingeschätzt. In Umsetzung des benannten Beschlusses gibt es zwischen dem Werbepartner Ströer Media GmbH und der Landeshauptstadt Schwerin seit dem 01.07.2016 eine Vereinbarung zum Eindämmen von illegalen Plakatierungen. Hier ist genau festgelegt, wie in dem Verfahren vorzugehen ist. Die Vereinbarungen sind bisher befristet und werden permanent verlängert. Zu Mitte des Jahres 2018 ist eine Aufnahme in den bestehenden Stadtwerbevertrag angedacht. In dem zwischen der Ströer Media GmbH und der Landeshauptstadt Schwerin abgestimmten Verfahren arbeiten beide Partner eng zusammen.

Die Umsetzung hat sich in der Praxis als praktikabel erwiesen.

Neben den bisher erfolgreich von Plakatierungen befreiten Standorten (z.B. Friesensportplatz oder Kreuzung Kieler Straße/Gadebuscher) werden nach und nach neue Standorte geprüft und von Plakatierungen befreit. Bisher wird dies aber nur auf kommunalen Flächen umgesetzt. Um auch nicht öffentliche Flächen von illegalen Plakatierungen zu befreien, wird derzeit überlegt, die betroffenen Eigentümer in konkreten Fällen anzuschreiben und um Unterstützung zu bitten.

Die aktuell gültige Vereinbarung wird als Anlage (siehe Anlage 1) beigelegt.

2. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Verwaltung, die aufgezeigten Handlungsbedarfe (siehe dazu beispielhaft die Anlage 1 und 2) aufzugreifen und Lösungsansätze umzusetzen?**4. Haben beispielsweise Zirkusunternehmen Sonderrechte beim Aufhängen /-stellen von Plakaten oder Aufstellern? Wenn ja, welche?**

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Bei den von Ihnen benannten Beispielen handelt es sich um Zirkuswerbung. Die Zirkusse nehmen eine Sonderrolle ein. So sind diese die einzigen Unternehmen, die eigenständig erstellte Werbung aufhängen dürfen. Hierfür müssen Sie eine Gebühr entrichten. Durch die Ströer Media GmbH werden dann genaue Vorgaben gegeben, an die sich durch die Veranstalter zu halten ist (siehe Anlage 2). Sofern die Veranstalter darüber hinaus plakatieren, werden diese durch die Ströer Media GmbH direkt aufgefordert die Werbung zu entfernen. Sollten die Veranstalter dieser Bitte nicht nachkommen, wird die Werbung durch Ströer Media GmbH an den der Ströer Media GmbH bekannten Standorten direkt entfernt.

3. Wie ist der aktuelle Stand des Stadtwerbevertrages mit der Firma Ströer Media GmbH?

Der Stadtwerbevertrag wurde durch die Ausübung des Optionsrechts durch die Ströer Media GmbH bis zum 31.12.2021 verlängert. Ein weiteres Optionsrecht besteht nicht mehr.

5. Zu wann beabsichtigt die Stadtverwaltung, eine novellierte Werbesatzung vorzulegen, die im Sinne der Beschlussfassung der Stadtvertretung die Grundlage für ein Vorgehen gegen illegales Plakatierens darstellen könnte?

Die Aufnahme der Problematik in die Stadtwerbesatzung ist nicht möglich. Eine Information hierzu erfolgte bereits zur Sitzung der Stadtvertretung am 13.06.2016.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

Die Landeshauptstadt Schwerin (in der Folge „Stadt“ genannt) vereinbart folgend den Ablauf zur Eindämmung von illegalen Plakatierungen in der Landeshauptstadt Schwerin mit der Ströer Media Deutschland GmbH (in der Folge „Unternehmen“ genannt).

Die Vereinbarung ist bis zum 30.06.2018 befristet.

1. Das Unternehmen teilt der Stadt die gesichtete illegale Werbung (Fotos, Standorte) mit.
2. Ist klar zu erkennen, wer der Verursacher dieser illegalen Werbung ist, fordert die Stadt den Verursacher auf, die Werbung innerhalb von 24 Stunden zu berräumen.
3. Wenn kein Verursacher zu erkennen ist oder die 24 Stunden-Frist abgelaufen ist, ist das Unternehmen, nach Beauftragung durch die Stadt, berechtigt eine Berräumung der illegalen Werbung zu beauftragen.
4. Die Kosten für die Berräumung sind durch das Unternehmen zu tragen.
5. Das Unternehmen ist verpflichtet die Werbeträger für mindestens 14 Tage im Lager aufzubewahren. Der Verursacher ist darüber zu informieren, dass die Werbemittel innerhalb von 14 Tagen im Lager abgeholt werden können.
6. Als Kostenausgleich wird dem Unternehmen gestattet, nach Abstimmung mit der Stadt, 2 City-Light-Poster ohne Abgabe an die Stadt aufstellen zu dürfen.

Schwerin, den 15.01.18.....
Landeshauptstadt Schwerin



Bernd Nottebaum
Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Ordnung

Schwerin, den 16.01.18.....
Ströer Media Deutschland GmbH



Jens Petersson
Niederlassungsleiter

Auflagen – Zirkuswerbung Landeshauptstadt Schwerin

Anbringen von Stellschildern für Zirkusunternehmen an Lichtmasten in der Landeshauptstadt Schwerin

Das Anbringen von Stellschildern hat nur in den folgenden Straßenzügen zu erfolgen:

- An der Crivitzer Chaussee
- Gadebuscher Str.
- Güstrower Str.
- Grevesmühlener Str.
- Hamburger Allee
- J.-Stelling-Str.
- Ludwigsluster Chaussee
- Pampower Str.
- Wismarsche Str.
- Werkstr.

sowie im Nebenstraßennetz in den Stadtteilen:

Großer Dreesch:

- Lomonossowstr.
- Friedrich-Engels-Str.
- Wuppertaler Str.
- Sacharowstr.
- Ziolkowskistr.
- Kantstr.

Weststadt:

- Lessingstr.
- J.-Brahms-Str.
- B.-Brecht-Str.

Lankow:

- Kieler Str.
- Rahlstedter Str.
- Edgar-Bennert-Str.
- Schleswiger Str.
- Ratzeburger Str.

Auflagen – Zirkuswerbung Landeshauptstadt Schwerin

In folgenden Straßen ist das Aufstellen von diversen Werbefafeln nicht statthaf:

- Lübecker Str.
- Komplette Umgehungsstr. (B106-B321)
- Graf-Schack-Allee inkl. Bereich Alter Garten und Berta-Klingberg-Platz
- Werderstraße
- Innenstadt z.B. Mecklenburgstr. / Schlossstr. / Puschkinstr. usw.

Unsere Zustimmung zur Anbringung von Stellschildern wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Anbringen Ihrer Stellschilder hat ausschließlich in den genannten Straßenzügen zu erfolgen.
Auf keinen Fall dürfen Verkehrsschilder, Ampelanlagen, Verkehrsgitter, Friedhofszäune, Brückengeländer und kommunale Zäune genutzt werden.
2. Das Aufstellen in gärtnerischen Anlagen, das Annageln an Bäumen sowie das Bekleben von Bauzäunen ist untersagt.
3. Des Weiteren ist eine Anbringung der Stellschilder nicht an Zäunen und Lichtmasten des Unternehmens Nahverkehr Schwerin GmbH statthaf.
Im Einzelnen betrifft dies, sämtliche Bereiche der Bus- und Straßenbahnhaltestellen im Stadtgebiet von Schwerin.
4. Das Anbringen von Stellschildern ist 30 m vor und nach Kreuzungs- und Einmündungsbereichen untersagt.
5. Ein entsprechender Sicherheitsabstand von 0,50 m zur Straße ist von den Stellschildern einzuhalten.
6. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten machen wir Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Stellschilder standfest und verkehrssicher angebracht werden müssen.
7. Für alle Schäden die im Zusammenhang mit der Anbringung der Stellschilder entstehen, haften Sie.
8. Ungenehmigte Werbung ist verboten und wird auf Kosten des Werbetreibenden entfernt.
9. Sämtliches Befestigungsmaterial ist generell am Anbringungsort nicht zu hinterlassen.
10. Nach Ende der genehmigten Aushangszeit sind sämtliche zum Aushang gebrachten Stellschilder sowie das Befestigungsmaterial wieder zu entfernen. Bei Nichteinhaltung wird die Beseitigung auf Kosten des Werbetreibenden durch uns veranlasst.
11. Das Anbringen der Stellschilder an Grundstücken der WAG Schwerin (Trafostationen, Regenrückhaltebecken u. Pumpstationen) ist nicht gestattet.

Die v.g. Auflagen werden eingehalten und mit meiner Unterschrift bestätigt.

.....